

## Information REACH-Verordnung

Die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), wurde am 30. Dezember 2006 veröffentlicht und ist am 1. Juni 2007 in Kraft getreten. Ihr Hauptziel ist die Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt durch die Aufzeichnung aller chemischen Stoffe, die in ihren Geltungsbereich fallen und die in Mengen von einer Tonne oder mehr pro Jahr hergestellt oder importiert werden.

Von dieser Verordnung ausgenommen sind:

- Alle Naturstoffe, wie zum Beispiel natürliche Kieselgur, Hefen, Holzchips... (Anhang V der REACH-Verordnung)
- Alle Lebensmittelzusatzstoffe, die als solche verwendet werden: Zitronen- und Weinsäure, Kaliumbisulfit... (Artikel 2, Punkt 5 der REACH-Verordnung)
- Lebensmittelenzyme: diese Verarbeitungshilfsstoffe sind gemäß der Verordnung 178/2002 und der Ansicht des AMFEP (Verband der Hersteller mikrobischer Enzyme) von der Registrierung ausgenommen (Artikel 2, Punkt 5 der REACH-Verordnung).
- Polymere, wie zum Beispiel PVPP (Artikel 2, Punkt 9 der REACH-Verordnung)
- Stoffe, über die „ausreichende Informationen [...] vorliegen, so dass davon ausgegangen wird, dass sie wegen ihrer inhärenten Stoffeigenschaften ein minimales Risiko verursachen“, wie zum Beispiel Maltodextrine und Ascorbinsäure (Artikel 2, Punkt 7 und Anhang IV der REACH-Verordnung).
- Stoffe, die in Mengen von weniger als einer Tonne pro Jahr hergestellt werden.

Stoffe, wie zum Beispiel Aktivkohle und bestimmte Tannine, fallen hingegen schon unter diese Verordnung.

In Seiner Eigenschaft als nachgeschalteter Anwender dieser Stoffe und nicht als Hersteller oder Importeur, ist Sofralab SAS keineswegs verpflichtet, Stoffe bei der Europäischen Agentur zu registrieren, wie es diese Verordnung vorschreibt.

Die Verordnung legt Registrierungsfristen zwischen 2010 und 2018 fest, die für jeden Hersteller/Importeur in Abhängigkeit der Menge der hergestellten oder importierten Stoffe gelten.

Es ist also nicht einfach, die Registrierungsfristen anzugeben, da nur die Unternehmen, die für die Registrierung zuständig sind, auch in der Lage sind, Auskunft über diese Fristen zu erteilen.

Zum besseren Verständnis sind die Registrierungsfristen in der Tabelle unten dargestellt.

Tabelle über die in der REACH-Verordnung festgelegten Fristen:

	In-Kraft-Treten der Verordnung 1. Juni 2007	Vorregistrierungsphase Von 1. Juni bis 1. Dezember 2008		Frist Phase 1 endet am 1. Dezember 2010	Frist Phase 2 endet am 1. Juni 2013			Frist Phase 3 endet am 1. Juni 2018					
<b>REACH Zeitplan</b>	Alle Stoffe und Gemische			Stoffe und Gemische ≥ 1000 T/Jahr oder sehr besorgniserregende Stoffe	Stoffe und Gemische ≥ 100 T/Jahr	Stoffe und Gemische ≥ 1 T/Jahr							
<b>Jahr</b>	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019

Quelle: [www.etiquetage-legal.com](http://www.etiquetage-legal.com)

Sofralab SAS steht in ständigem Kontakt mit seinen Zulieferern, um die Verfügbarkeit der Produkte in den kommenden Monaten und Jahren zu verfolgen. Die Firma Sofralab SAS kann nachweisen, dass alle chemischen Stoffe, die sie liefert, der REACH-Verordnung entsprechen, d. h. von seinen Zulieferern, wenn dies nötig ist, vorregistriert wurden, oder von der Registrierungspflicht laut Artikel 2 der Verordnung ausdrücklich ausgenommen sind.

Im Übrigen bezieht sich die Liste der als SVHC (besonders besorgniserregend) eingestuften Stoffe, die besonderen Zulassungen unterliegen, auf kein Produkt von Sofralab SAS.

Zum Nachweis, dass ein Produkt gemäß der REACH-Verordnung registriert wurde, werden die Registrierungsnummern der Stoffe, aus dem es sich zusammensetzt, auf dem Sicherheitsdatenblatt vermerkt. Es können auch andere Änderungen erfolgen, wie zum Beispiel die Ergänzung mit Expositionsszenarien in Rubrik 16.

Die Verbreitung der SDB erfolgt nach und nach, ab Erhalt der Informationen von den Zulieferern.

Bei Sofralab SAS ist Herr Thierry NAIL, Direktor für Industrie, für diesen Prozess zuständig, und steht Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung (+ 33 (0)3.26.51.29.30).